

# Dienstleistungsüberlassungsvertrag

zwischen

der **Bundesstadt Bonn**,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Berliner Platz 2, 53111 Bonn Wilhelm

- nachfolgend auch „Bundesstadt Bonn“ genannt -,

und

dem **Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK** -,

vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn,

- nachfolgend auch „Zweckverband“ genannt.

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Präambel.....  | 2 |
| § 1 Dienstleistungsüberlassung.....                        | 2 |
| § 2 Pauschalierter Besoldungs- und Aufwandserstattung..... | 2 |
| § 3 Vertragsanpassung .....                                | 3 |
| § 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung .....               | 3 |
| § 5 Schriftform.....                                       | 3 |
| § 6 Teilunwirksamkeit.....                                 | 3 |

## **Präambel**

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis haben zur gemeinsamen Erfüllung Ihrer hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Jahr 2009 den Zweckverband REK gegründet, der zunächst Aufgaben im Bereich der Sperrmüllentsorgung übernommen hat und später weitere Aufgaben im Bereich der hoheitlichen Abfallentsorgung übernehmen wird. Im Jahr 2015 sind der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis diesem Zweckverband beigetreten und haben ihm unterschiedliche Aufgaben übertragen.

Im Sinne einer Beistandsleistung stellt die Bundesstadt Bonn dem Zweckverband zur Sicherstellung der Geschäftsführung und Geschäftsleitung einen erfahrenen Geschäftsführer (nebenamtlich) aus dem Beteiligungsportfolio der Bundesstadt Bonn zur Verfügung. Der diesbezügliche Aufwand soll durch diesen Dienstleistungsüberlassungsvertrag pauschaliert abgegolten werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten folgendes:

### **§ 1 Dienstleistungsüberlassung**

- (1) Die Satzung des Zweckverbands sieht die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer vor.
- (2) Die Bundesstadt Bonn ermöglicht einem bei einer Beteiligungsgesellschaft (in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform) der Bundesstadt Bonn angestelltem Geschäftsführer/Vorstand die (nebenamtliche) Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer des Zweckverbands im Rahmen der hierfür gesondert von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung REK. Die Rechte als Dienstherr des Geschäftsführers übt die Bundesstadt Bonn bezüglich aller Tätigkeiten, die der Geschäftsführer für den Zweckverband erbringt, nicht aus (Ruhe des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts).

### **§ 2 Pauschalierte Besoldungs- und Aufwandsersatzung**

- (1) Als Entschädigung für die Dienstleistungsüberlassung erhält die Beteiligungsgesellschaft, bei der der von der Bundesstadt Bonn benannte Geschäftsführer im Hauptamt tätig ist, vom Zweckverband ein jährliches Entgelt in Höhe von

**5.000,00 €.**

Der Betrag versteht sich zuzüglich der möglicherweise anfallenden Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Das Entgelt ist zum 30. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- (2) Ein nur vorübergehender Ausfall der Arbeitskraft des Geschäftsführers (Krankheit, o. ä.) lässt die Zahlungsverpflichtung unberührt.

### **§ 3 Vertragsanpassung**

Sollte in den Folgejahren jeweils eine erhebliche Abweichung des tatsächlichen Arbeitsaufwands gegenüber dem geschätzten Arbeitsaufwand festzustellen sein, sodass zu besorgen ist, der Geschäftsführer könne seine dienstlichen Verpflichtungen gegenüber der Bundesstadt Bonn bzw. der Beteiligungsgesellschaft nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen, werden die Vertragsparteien diesen Vertrag anpassen.

### **§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2019. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht jedes Vertragspartners zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung hat jeweils schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.

### **§ 5 Schriftform**

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 6 Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichwertige rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Bonn, den ..... 2015

Bonn, den ..... 2015

---

Bundesstadt Bonn Zweckverband

---

Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK